



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Montenegro (Republik Montenegro)

Da bislang noch keine weiteren Kenntnisse vorliegen, verbleibt es zunächst bei den Anforderungen, die bislang für Serbien-Montenegro galten:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde (Standesamt)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den montenegrinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige montenegrinische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, ausgenommen Urkunden aus dem Kosovo, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.